

**Benutzungsordnung
für kurzzeitige Überlassung von Räumen
in Gebäuden der Stadt Chemnitz**

Redaktioneller Stand: Dezember 2009

Inhalt

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Überlassung von Räumen
- § 3 Einschränkungen bei der Benutzung von Räumen des Rathauses
- § 4 Antragstellung
- § 5 Benutzungsentgelt
- § 6 Kostenfreie Überlassung
- § 7 Übersicht der vermietbaren Räume
- § 8 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Vermietbare Räume
- Anlage 2: Entgelttarif

**Benutzungsordnung
für kurzzeitige Überlassung von Räumen
in Gebäuden der Stadt Chemnitz**

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat in seiner Sitzung am 29.04.2009 mit Beschluss-Nr. B-097/2009 aufgrund des § 73 Absatz 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen folgende Benutzungsordnung beschlossen:

**§ 1
Grundsätzliches**

- (1) Räume in städtischen Gebäuden stehen in erster Linie der Stadt Chemnitz für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.
- (2) Soweit die Belange der Ämter und Einrichtungen sowie die besondere Zweckbestimmung es zulassen, können geeignete Räume für Veranstaltungen, z. B. Tagungen, Seminare, Schulungen, Ausstellungen, überlassen werden. Darüber hinaus können Räume unter Einhaltung der in diesem Paragraphen gestellten Forderungen für Konzerte, Festivals, Kurse, Workshops, Kinder-, Familien- und Filmveranstaltungen überlassen werden.
- (3) Diese Benutzungsordnung gilt nicht für die Überlassung von Räumen in städtischen Schulen und von Turnhallen.
- (4) Für gewerbliche Zwecke sollen in der Regel keine Räume vergeben werden. Ausnahmen können nach Abstimmung mit der Zentralen Gebäudebewirtschaftung von der zuständigen Organisationseinheit zugelassen werden.
- (5) Die besondere Zweckbestimmung und der Charakter der Räume müssen gewahrt bleiben, Richtlinien des Denkmalschutzes sind einzuhalten.
- (6) Die Stadt Chemnitz behält sich vor, die Vermietung abzulehnen, wenn die Betreibung des Objektes nicht gewährleistet ist und/oder wichtige Gründe vorliegen, die die Sicherheit des Objektes gefährden. Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Raumes besteht nicht.
- (7) Der Benutzer/Veranstalter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, bei denen eine extremistische Haltung dargestellt oder verbreitet wird. Als extremistisch wird eine Bestrebung verstanden, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet (§ 3 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz).
- (8) Der Raum darf nur für den Zweck genutzt werden, für den er überlassen wurde.
- (9) Eine Überlassung der Räume durch den Benutzer/Veranstalter an Dritte ist nicht erlaubt.

§ 2 Überlassung von Räumen

In städtischen Gebäuden können Räume für Veranstaltungen, die gemeindlichen, politischen, kulturellen, religiösen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen, grundsätzlich überlassen werden.

Benutzer können z. B. sein:

1. Ämter und Einrichtungen der Stadtverwaltung Chemnitz
2. Parteien
3. Heimat- und Brauchtumsvereine
4. Familien- und Mütterbildungswerke
5. anerkannte Träger der Weiterbildung
6. Wohlfahrtsverbände und karitative Organisationen
7. Gesangs- und Instrumentalvereine, Amateurmusiker bzw. -theatergruppen, kulturelle Projektgruppen und Initiativen
8. Jugendverbände und Jugendorganisationen
9. Sportverbände, Sportvereine, Betriebssportgemeinschaften u. Ä.
10. Kirchen und religiöse Vereinigungen im Sinne von § 52 der Abgabenordnung
11. Gewerkschaften, Berufsorganisationen, Handwerkskammer sowie Industrie- und Handelskammer
12. sonstige gemeinnützige oder förderungswürdige Organisationen

§ 3 Einschränkungen bei der Benutzung von Räumen des Rathauses

(1) Öffentliche Veranstaltungen von Parteien, z. B. Wahlveranstaltungen u. Ä., sind im Rathaus untersagt. Ausgenommen davon sind öffentliche Sitzungen von Fraktionen des Stadtrates.

(2) Für gewerbliche und gesellige Zwecke von Einzelpersonen und Vereinigungen werden im Rathaus keine Räume vergeben.

(3) Die repräsentativen Räume (Stadtverordnetensaal, Ratssaal und Grüner Salon) werden nur für protokollarische Veranstaltungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, des Stadtrates und seiner Ausschüsse zur Nutzung überlassen.

§ 4 Antragstellung

(1) Der Antrag auf Überlassung von Räumen soll spätestens 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei den in Anlage 1 genannten objektverantwortlichen Ämtern/Einrichtungen gestellt werden.

(2) Aus dem Antrag muss der Nutzungszweck des Raumes hervorgehen. Die Stadt Chemnitz ist berechtigt, eine Veranstaltungskonzeption vom Antragsteller zu fordern. Diese ist mit Abschluss des Mietvertrages bindend.

(3) Für die Überlassung ist ein Mietvertrag abzuschließen. Er kann bei kurzfristig angesetzten Veranstaltungen der Stadtverwaltung Chemnitz und der Gemeindeorgane widerrufen werden.

Die Stadt Chemnitz behält sich das Recht vor, den Mietvertrag jederzeit - auch noch am Veranstaltungstag - ohne Leistung von Schadensersatz zu kündigen, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass die Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, gewaltverherrlichend, pornographisch, sexistisch, rassistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes verletzt werden.

(4) Der Antragsteller ist spätestens bei Abschluss des Mietvertrages über die Benutzungsordnung zu informieren.

§ 5 Benutzungsentgelt

(1) Für die Überlassung von Räumen in städtischen Gebäuden erhebt die Stadt Chemnitz Entgelte, soweit nicht eine kostenfreie Überlassung nach § 6 dieser Ordnung in Frage kommt.

(2) In begründeten Einzelfällen können Abweichungen von den in dieser Ordnung festgelegten Entgelten vereinbart werden (z. B. Pauschalisierung von Entgelten, Vereinbarung von Teilnutzungen u. Ä.).

(3) Die Erhebung der Entgelte erfolgt nach den Tarifen A, B oder C

Tarif A: gilt - für gewerbliche Zwecke
- für private Zwecke (nur Rathaus Kleinolbersdorf-Altenhain, Wasserschloss Klaffenbach, Schlossbergmuseum und Botanischer Garten)

Tarif B: gilt - für Veranstaltungen nach Tarif C, für die Eintrittsgeld oder ein sonstiger Kostenbeitrag erhoben wird

Tarif C: gilt - für öffentliche Veranstaltungen, die gemeindlichen, politischen, kulturellen, religiösen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen und bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld erhebt, soweit nicht nach § 6 eine kostenfreie Überlassung erfolgt

Die Höhe des Entgeltes ist in Anlage 2 festgelegt. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung.

Bei Vertragsabschlüssen über die zeitgleiche Nutzung mehrerer Räume in einem Gebäude werden die in den Entgelten enthaltenen Arbeitsplatzkosten nur einmal berechnet.

10.700

(4) Bei Überschreitung der vereinbarten Überlassungszeit wird pro angefangene Stunde zusätzlich ein Zuschlag von 20 % auf das Gesamtentgelt erhoben, jedoch nicht höher als der doppelte Tarifsatz.

Mit dem Entgelt sind alle Nebenkosten wie Energie, Heizung und normale Reinigung abgegolten.

(5) Entgelte für umfangreiche Vor- und Nachbereitungen der Räume sowie für die Nutzung von Ausrüstungsgegenständen und Materialien werden vom Vermieter gesondert ausgewiesen. Sie sind nicht Bestandteil der Entgeltordnung.

(6) Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Mietvertrages.

Die Entgelte sind an dem Tag der Nutzung fällig. Eine Rückzahlung wird geleistet, wenn die Nutzung wegen von der Stadt verursachten Gründen nicht möglich ist.

(7) Bei Rücktritt nach Abschluss des Mietvertrages wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 13,60 € erhoben.

§ 6 Kostenfreie Überlassung

Räume in städtischen Gebäuden werden kostenfrei überlassen an

- Ämter und Einrichtungen der Stadtverwaltung Chemnitz zur Durchführung von Veranstaltungen,
- den Stadtrat und seine Gremien sowie die Fraktionen zur Durchführung der parlamentarischen Arbeit,
- Vereine zur Durchführung ihrer dem Vereinszweck dienenden laufenden Aktivitäten, soweit sie den Gegenstand der Förderung und die Zuwendungsvoraussetzungen der jeweils entsprechenden Förderrichtlinien der Stadt Chemnitz erfüllen sowie über das Gesundheitsamt oder über das Sozialamt geförderte oder als förderwürdig beurteilte Selbsthilfegruppen,
- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe bzw. nicht anerkannte Träger, die im Bereich der Jugendhilfe gemeinnützig tätig sind bzw. vom Amt für Jugend und Familie als förderwürdig beurteilte Eltern- und Selbsthilfegruppen.

§ 7 Übersicht der vermietbaren Räume

Die vermietbaren Räume und die objektverantwortlichen Ämter/Einrichtungen sind in der Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung aufgeführt.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für kurzzeitige Überlassung von Räumlichkeiten in Gebäuden der Stadt Chemnitz, beschlossen am 16.04.1997, ausgefertigt am 16.04.1997 in der vom 17.04.2003 geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 15 vom 16.04.2003, außer Kraft.

gez. Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Benutzungsordnung
für kurzzeitige Überlassung von Räumen
in Gebäuden der Stadt Chemnitz

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausfertigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsbl.	Nr. der Erg.lfg.
Benutzg.-Ord.	15.12.93		25.02.94	01.01.94	Nr. 3/94	
Benutzg.-Ord.	16.04.97	16.04.97	25.04.97	01.05.97	Nr. 17/97	8.
1. Änderung	04.03.98	09.03.98	18.03.98	19.03.98	Nr. 11/98	10.
2. Änderung	07.02.01	14.02.01	28.02.01	01.03.01	Nr. 9/01	24.
3. Änderung	02.04.03	10.04.03	16.04.03	17.04.03	Nr. 15/03	40.
Benutzg.-Ord.	29.04.09	13.05.09	20.05.09	21.05.09	Nr. 20/09	89.
1. Änderung	02.09.09	23.09.09	07.10.09	rückw. z. 01.07.09	Nr. 40/09	92.
2. Änderung	16.12.09	14.01.10	27.01.10	28.01.10	Nr. 04/10	96.

Anlage 1**zur Benutzungsordnung für kurzzeitige Überlassung von Räumen in Gebäuden der Stadt Chemnitz**

<u>Objekt</u>	<u>Raum</u>	<u>Personen</u>	<u>Amt/ Einrichtung</u>
Zentrale Gebäudebewirtschaftung			
Rathaus Markt 1	Beratungsraum 118	75	17
	Seminarraum 106	20	
	Alte Bibliothek Raum 211	20	
Moritzhof Bahnhofstraße 53	Beratungsraum 645	40	17
	Beratungsraum 646	20	
	Beratungsraum 647	70	
	Beratungsraum 646/647	80	
Rathaus Kleinolbersdorf-Altenhain Zum Spitzberg 5	Ratssaal	50	17
	Benutzung Küche	-	
Wasserschloss Klaffenbach (Komplex) Wasserschlossweg 6	Vereinsraum	35	17
Kulturbüro der Stadt Chemnitz			
Städtische Musikschule Chemnitz Gerichtsstraße 1 - 3	Saal mit Bühne	90	41/16
	Zimmer 2	40	
	Zimmer 8	15	
Kunstsammlungen Chemnitz			
Schlossbergmuseum Schlossberg 12	Renaissancesaal	135	49
	Kreuzhof	150	
	Konventkeller	150	
	Abtkeller	75	
Amt für Jugend und Familie			
Kindertageseinrichtungen	Gruppenraum/ Mehrzweckraum	20	Amt 51

10.700

<u>Objekt</u>	<u>Raum</u>	<u>Personen</u>	<u>Amt/ Einrichtung</u>
Sportamt			
Stadtbad Mühlenstraße 27	Seminarraum	55	Amt 52
Gesundheitsamt			
Gesundheitsamt Am Rathaus 8	Raum 341	8	Amt 53
	Raum 434	18	
	Raum 435	8	
Grünflächenamt			
Botanischer Garten Leipziger Straße 147	Naturschutzzentrum	20	Amt 67
	Waldzimmer	25	
	Vortragsraum	35	

Erläuterung Amt/Einrichtung:

(objektverantwortliches Amt/objektverantwortliche Einrichtung)

17	Zentrale Gebäudebewirtschaftung
41/16	Städtische Musikschule Chemnitz
49	Kunstsammlungen Chemnitz, Schlossbergmuseum
Amt 51	Amt für Jugend und Familie
Amt 52	Sportamt
Amt 53	Gesundheitsamt
Amt 67	Grünflächenamt, Botanischer Garten

Anlage 2

zur Benutzungsordnung für kurzzeitige Überlassung von Räumen in Gebäuden der Stadt Chemnitz

Objekt/Raum	Tarif A in €		Tarif B in €		Tarif C in €	
	bis 3 Std.	jede weitere Std.	bis 3 Std.	jede weitere Std.	bis 3 Std.	jede weitere Std.
Zentrale Gebäudebewirtschaftung						
Rathaus, Markt 1						
Beratungsraum 118	-	-	-	-	87,00	6,50
Seminarraum 106	-	-	-	-	43,50	1,50
Alte Bibliothek Raum 211	-	-	-	-	47,50	2,00
Moritzhof, Bahnhofstraße 53						
Beratungsraum 645	60,50	10,50	44,50	5,50	36,50	2,50
Beratungsraum 646	47,00	6,50	37,00	3,50	31,50	1,50
Beratungsraum 647	74,00	13,50	53,50	6,50	43,50	3,50
Beratungsraum 646/647	104,00	20,50	73,50	10,00	58,50	5,00
Rathaus Kleinolbersdorf-Altenhain, Zum Spitzberg 5						
Ratssaal	55,50	6,00	46,50	3,00	42,00	1,50
Benutzung Küche	7,50	1,50	5,50	0,50	4,50	0,50
Wasserschloss Klaffenbach (Komplex), Wasserschlossweg 6						
Vereinsraum	39,00	3,50	33,50	2,00	31,00	1,00

Objekt/Raum	Tarif A in €		Tarif B in €		Tarif C in €	
	bis 3 Std.	jede weitere Std.	bis 3 Std.	jede weitere Std.	bis 3 Std.	jede weitere Std.
Kulturbüro der Stadt Chemnitz						
Städtische Musikschule, Gerichtsstraße 1-3						
Saal mit Bühne	114,50	24,50	78,00	12,50	59,50	6,00
Zimmer 2	39,50	3,00	35,00	1,50	32,50	1,00
Zimmer 8	35,50	2,50	31,50	1,50	29,50	0,50
Kunstsammlungen Chemnitz						
Schlossbergmuseum, Schlossberg 12						
Renaissancesaal	432,00	32,50	273,00	16,50	198,50	8,00
Kreuzhof	327,00	38,00	230,00	19,00	179,50	9,50
Konventkeller	221,00	28,00	179,00	14,00	158,00	7,00
Abtkeller	180,00	17,00	155,00	8,50	142,00	4,00
Amt für Jugend und Familie						
Kindertageseinrichtungen						
Gruppenraum/ Mehrzweckraum	10,00 ¹⁾		8,50 ¹⁾		8,00 ¹⁾	
¹⁾ Vermietung für eine Stunde						

Objekt/Raum	Tarif A in €		Tarif B in €		Tarif C in €	
	bis 3 Std.	jede weitere Std.	bis 3 Std.	jede weitere Std.	bis 3 Std.	jede weitere Std.
Sportamt						
Stadtbad, Mühlenstraße 27						
Seminarraum	110,50	17,50	84,50	9,00	71,00	4,50
Gesundheitsamt, Am Rathaus 8						
Raum 341	25,00	1,00	23,50	0,50	22,50	0,50
Raum 434	30,50	2,00	27,50	1,00	26,00	0,50
Raum 435	24,50	1,00	23,00	0,50	22,00	0,50
Grünflächenamt						
Botanischer Garten, Leipziger Straße 147						
Naturschutzzentrum	32,50	2,00	29,50	1,00	28,00	0,50
Waldzimmer	31,50	2,00	28,50	1,00	27,00	0,50
Vortragsraum	41,00	3,50	36,00	1,50	33,50	1,00